



Allgemeine Geschäftsbedingungen

700151rev2024_AGB_Gremotool_Geschäftsbedingungen

AGB der Gremotool GmbH, Wilerstrasse 3, CH-9200 Gossau (SG) Schweiz. Gültig ab 01.01.2024

1. ALLGEMEINES - GELTUNGSBEREICH

Allen – auch zukünftigen - Angeboten, Lieferungen und sonstigen Leistungen von Gremotool GmbH, Wilerstrasse 3, 9300 Gossau (nachstehend „Gremotool“ genannt) – liegen ausschliesslich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde. Von unseren Geschäftsbedingungen abweichende, entgegenstehende oder in unseren Geschäftsbedingungen nicht enthaltene Bedingungen des Vertragspartners (nachstehend als „Kunde“ oder „Wiederverkäufer“ bezeichnet), werden nicht anerkannt, es sei denn, Gremotool hätte speziell schriftlich ihrer Gültigkeit zugestimmt. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn Gremotool im Wissen entgegenstehender oder abweichender Bedingungen eines Bestellers, eine Lieferung ohne Vorbehalt ausführt. Gremotool behält sich, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Zeit zu Zeit anzupassen, vor. Es gilt jeweils die aktuelle Version dieser AGB.

Diese Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Kunden und Wiederverkäufer, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmen), sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Soweit es sich bei den Kunden um Wiederverkäufer handelt, verpflichtet sich dieser, verbindlich Vertragswaren nicht in Kriegsgebiete zu liefern oder in Länder, die einem Lieferboykott unterliegen. Der Kunde stellt Gremotool von jeglicher Haftung gegenüber Ansprüchen Dritter frei, die sich aus dem Bruch dieser Pflicht ergeben.

Für den Fall, dass der Kunde Wiederverkäufer ist, wird dieser während der Dauer der Zusammenarbeit mit Gremotool zum Vertrieb der Vertragswaren kein Produkt, welches direkt oder indirekt mit den Vertragswaren in Wettbewerb steht (unter der gleichen Internetadresse) bewerben, anbieten oder einen Dritten bei derartigen Aktivitäten unmittelbar oder mittelbar unterstützen, ohne zuvor unter Angabe des jeweiligen Produkts die schriftliche Zustimmung von Gremotool, im Einzelfall eingeholt zu haben.



2. Produktbeschreibungen, Anwendungstechnische Hinweise, Änderungsvorbehalt

Prospekte, Kataloge, technische Merkblätter, Zeichnungen (3D Daten), Gebrauchsanweisungen und andere schriftlichen Informationen („Informationsmaterialien“), sind ohne sonstige Vereinbarung nicht verbindlich und stellen keine Beschaffenheitsangabe dar. Ausdrücklich haftet Gremotool nicht für etwaige Abweichungen in den Kunden zur Verfügung gestellten Informationsmaterialien, welche als Folge von Fehlern in der elektronischen Übermittlung entstehen. Anwendungstechnische Hinweise und Empfehlungen, die Gremotool in Wort und Bild zur Unterstützung des Kunden gibt, erfolgen entsprechend unserem aktuellen Erkenntnisstand. Sie sind unverbindlich und begründen weder vertragliche Rechte noch Nebenpflichten aus dem Kaufvertrag, sofern nicht ausdrücklich etwas schriftlich anderes vereinbart wird. Gremotool behält sich vor, jederzeit Anpassungen an die Spezifikationen der Vertragswaren sowie der Informationsmaterialien vorzunehmen.

Gremotool behält sich Eigentums- und/oder Urheberrechte an allen dem Kunden übermittelten oder zur Verfügung gestellten Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, die die Vertragswaren betreffen, einschliesslich auf Konstruktionszeichnungen, Pläne oder anderen technischen oder kaufmännischen Unterlagen vor. Der Kunde anerkennt diese Rechte und verpflichtet sich, die empfangenen Informationen und Unterlagen nicht ohne vorab die schriftliche Ermächtigung von Gremotool ganz oder teilweise Dritten zugänglich zu machen oder ausserhalb des Zwecks zu verwenden, ins besonders Endkunden zu überlassen.

Soweit der Kunde Wiederverkäufer ist, wird er in Hinblick auf die Bewerbung und das Angebot der Vertragswaren über das Internet wie auch offline sicherstellen, dass die Gestaltung des Internet-Auftrittes bzw. sonstige Verkaufsunterlagen der hohen Achtung der Vertragswaren entspricht. Weiter, dass im Fall des Online-Angebots von Vertragswaren das elektronische Abwicklungsverfahren den in allen Abrufgebieten geltenden gesetzlichen Anforderung an eine irrtumsfreie und eindeutige Bewerbung, Präsentation und Auswahl der Vertragswaren, einschliesslich einer korrekten Darstellung der Geschäftskondition einhält.

Gremotool behält sich Konstruktions- und Materialänderungen vor, soweit der gewöhnliche oder der nach dem Vertrag vorausgesetzte Gebrauch des Liefergegenstandes nicht wesentlich und nicht nachteilig beeinträchtigt wird und die Änderung dem Kunden zuzumuten ist.

3. Immaterialgüterrechte

Gremotool behält in vollem Umfang sämtliche ihr im Zusammenhang mit den Vertragswaren zustehenden Immaterialgüterrechte, ausdrücklich von Patent-, Design- (geistiges Eigentum), Urheber-, Namens- und Firmenrechte, soweit diese bestehen, und räumt Kunden, mit Ausnahme des Rechts gem. Ziff. 2 hierunter, keinerlei Rechte daran ohne ausdrückliche, vorherige schriftliche Zustimmung ein.

Gremotool gestattet dem Wiederverkäufer die Vertragswaren unter unveränderter Verwendung, der von Gremotool vorgegebenen Handelsnamen, Produktnummern, Marken sowie sonstigen Symbolen und Warenbezeichnungen (nachfolgend als „vertragsgegenständliche Kennzeichen“ bezeichnet) in den Verkehr zu bringen und/oder im Vertragsgebiet zu bewerben. Soweit Richtlinien über eine korrekte Verwendung der vertragsgegenständlichen Kennzeichen bestehen, verpflichtet sich der Wiederverkäufer zu deren Einhaltung.



Der Wiederverkäufer erwirbt mit Ausnahme der limitierten Benutzungsrechte im Zusammenhang mit Verkauf und Bewerbung der Vertragswaren keinerlei Rechte an den Vertragswaren und/oder den vertragsgegenständlichen Kennzeichen.

Eine Gewährleistung für den Bestand oder Rechtswirksamkeit der vertragsgegenständlichen Kennzeichen bzw. dafür, dass gewerbliche Schutzrechte von Gremotool nicht die Rechte Dritter verletzen, wird von Gremotool nicht übernommen. Gremotool übernimmt keinerlei Verpflichtung zur Registrierung von Marken im Zusammenhang mit den Vertragswaren.

Der Kunde oder Wiederverkäufer verpflichtet sich, die vertragsgegenständlichen Kennzeichen nicht zu verändern, zu fälschen oder in anderer Weise zu modifizieren, sowie die an den Vertragswaren oder deren Verpackung angebrachten vertragsgegenständlichen Kennzeichen oder Nummern und sonstigen Identifikationszeichen nicht zu entfernen, zu verändern, zu fälschen oder in anderer Weise zu modifizieren. Der Wiederverkäufer verpflichtet sich weiter, die gewerblichen Schutzrechte von Gremotool (Patente, Marken, Designs etc.) während der Dauer der Geschäfts- und Lieferbeziehung nicht anzugreifen. Ein Verstoss gegen vorstehende Ausführungen berechtigt Gremotool zur fristlosen Kündigung der Lieferbeziehung. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt vorbehalten.

Für den Fall, dass der Wiederverkäufer Kenntnis von Verletzungen der vertragsgegenständlichen Kennzeichen durch Dritte erhält, wird er Gremotool unverzüglich informieren. Für den Fall, dass der Wiederverkäufer von Dritten wegen der behaupteten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten im Zusammenhang mit den Vertragswaren in Anspruch genommen wird, wird der Wiederverkäufer Gremotool unverzüglich informieren und die Parteien werden sich über die weitere Massnahme abstimmen. Soweit Gremotool Verschulden, bezüglich der von dem Dritten geltend gemachten Ansprüche trifft, wird Gremotool den Kunden oder Wiederverkäufer insoweit von diesbezüglichen Ansprüchen des Dritten freistellen. Der Wiederverkäufer ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Zustimmung durch Gremotool, mit Dritten, irgendwelche Vereinbarung zu treffen. Insbesondere ein Vergleich, ohne vorherigen schriftlichen Zustimmung von Gremotool auszuhandeln.

4. Lieferzeit, Spezifikationen, Verzug, Ersatzteile

Bestellungen des Kunden oder Wiederverkäufer werden erst mit Zugang der von Gremotool unterzeichneten Auftragsbestätigung des Kunden oder Wiederverkäufer wirksam.

Die bestätigten Liefertermine durch Gremotool verstehen sich ab Werk. Der Wiederverkäufer informiert Gremotool spätestens bei Bestellung über die im Empfängerland geltenden Normen und Vorschriften schriftlich. Anderenfalls fertigt Gremotool die Vertragswaren ausschliesslich in Übereinstimmung mit den am Herstellungsort zwingend anwendbaren Vorschriften und Normen.

Der Liefertermin durch Gremotool liegt ca. bei acht (8) Wochen nach Vertragsabschluss, jedoch in keinem Fall vor-beibringung aller vom Kunden oder Wiederverkäufer zu stellenden Informationen und/oder Unterlagen sowie Freigaben oder Anzahlungen. Die Liefertermine verlängern sich entsprechend, wenn Gremotool die Angaben oder Anzahlungen, die sie für die Erfüllung des Vertrages benötigt, nicht rechtzeitig eingehen oder wenn diese der Kunde nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferungen oder Leistungen verursacht. Wenn Hindernisse auftreten, die Gremotool trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihm, beim Kunden, Wiederverkäufer oder einem Dritten – wie beispielsweise einem Lieferanten von Gremotool – entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise; Arbeitskonflikte, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, verspätete



oder fehlerhafte Zulieferung der benötigten Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, behördlicher Massnahmen oder Unterlassungen und Naturereignisse sein.

Der Kunde oder Wiederverkäufer ist in Fällen, in denen bei Gremotool eine unverschuldete Betriebsstörung eintritt, nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung in Höhe des vorhersehbaren Schadens stehen dem Kunden oder Wiederverkäufer nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, auf einer wesentlichen Pflichtverletzung von Gremotool beruht. Dauert die unverschuldete Betriebsstörung länger als acht Wochen an, ist Gremotool berechtigt, von seinen Leistungspflichten zurückzutreten.

Für den Fall, dass der Kunde oder Wiederverkäufer mit der Bezahlung der Vertragswaren in Verzug ist (vgl. 7 und 8), steht Gremotool ein Leistungsverweigerungsrecht bezüglich noch ausstehender Bestellungen vom Kunden oder Wiederverkäufer unter der jeweiligen Auftragsbestätigung zu.

Wegen Verspätung der Lieferungen oder Leistungen hat der Kunde keine Rechte und Ansprüche, ausser denen, welche unter vorstehender Ziff. 3 und 4 ausdrücklich genannten. Diese Einschränkung gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Gremotool, jedoch gilt sie für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.

Gremotool verpflichtet sich, bestehende Ersatzteile für die Vertragswaren in wirtschaftlich angemessenem Umfang für einen Zeitraum von zehn (10) Jahren nach Bestelltermin vorzuhalten. Gremotool wird den Kunden rechtzeitig von der beabsichtigten Einstellung informieren, um dem Kunden Vorratsbestellungen vor Einstellung zu ermöglichen.

5. Transport, Gefahrübergang, Wareneingangskontrolle, Teillieferungen

Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, erfolgen sämtliche Lieferungen der Vertragswaren von und an Gremotool „Ex Works“ (Ab Werk) nach den Incoterms 2020. Lieferort und damit Gefahrübergang ist der Sitz von Gremotool, soweit nicht ausnahmsweise abweichend vereinbart. Der ordnungsgemässe Transport vom Lieferort zum Bestimmungsort, sowie Verzollung und Versicherung der Vertragswaren obliegt allein dem Kunden oder Wiederverkäufer, soweit nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart.

Ist aufgrund abweichender Vereinbarung ausnahmsweise Lieferung der Vertragswaren durch Gremotool geschuldet, liefert Gremotool gegen Kostenerstattung bis zum vereinbarten Bestimmungsort, d.h. Ablieferung an der Bordsteinkante des Bestimmungsortes. Unabhängig davon erfolgt Gefahrübergang mit Abholung der Vertragswaren am Sitz von Gremotool. Vorausgesetzt der Kunde oder Wiederverkäufer wünscht es, wird Gremotool die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde. Zollabgaben und andere mit der Lieferung des Liefergegenstandes verbundene Kosten und Abgaben aller Art (z.B. Einfuhr- und/oder Mehrwertsteuern) sind vom Kunden oder Wiederverkäufer zu tragen und werden – so weit von Gremotool oder einer von Gremotool beauftragten Drittfirma verauslagt – an Kunden oder Wiederverkäufer weiterberechnet.

Unverzüglich nach Lieferung der Vertragswaren von Gremotool an den Lieferort bzw. an den Bestimmungsort (Ziff. 2) nach Massgabe dieser Vereinbarung, führt der Kunde eine umfassende Wareneingangskontrolle auf Schäden bzw. Mengenabweichungen durch. Quantitative Abweichungen stellen keinen Mangel dar und berechtigen Kunden nicht zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen. Der Kunde wird Gremotool unverzüglich von etwaigen Mindermengen unterrichten und Gremotool wird, i. d. R. mit der nächsten Lieferung, spätestens



nach Produktionsabschluss der Fehlmengen, Ersatzlieferung ohne gesonderte Kosten für den Kunden bereitstellen. Soweit Gremotool nicht innerhalb von 5 Werktagen nach dem Liefertermin eine schriftliche Mitteilung von Kunden erhält, gilt die gelieferte Charge der Vertragswaren als genehmigt. Mängelrügen nach dieser Frist gelten als verspätet. Im Falle eines von Gremotool anerkannten Mangels der Lieferung erfolgt Nachbesserung durch Gremotool nach Massgabe von Ziff. 9. ff dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Weitergehende Ansprüche vom Kunden, insbesondere auf Ersatz von Mängelfolgeschäden, entgangenen Gewinn etc. sind ausgeschlossen.

Gremotool übernimmt keinerlei Verpflichtung zur Rücknahme von Verpackungen. Der Kunde oder Wiederverkäufer hat für eine Entsorgung der entleerten Verpackungen, entsprechend der im Empfängerland jeweils geltenden Regelungen zu sorgen. Soweit aus betrieblichen Gründen erforderlich, behält sich Gremotool jederzeit Teillieferungen und/oder Teilleistungen vor.

6. Dokumente/ Montage

Nach Bestelleingang wird Gremotool dem Kunden bestimmte Informationen über technische Spezifikationen und Produkteigenschaften der Vertragsprodukte übermitteln.

Zeitgleich mit der Lieferung gem. Punkt 5. ff händigt Gremotool dem Kunden bzw. vom Kunden beauftragten Dritten (z.B. Spedition) die folgenden Dokumente für die Vertragswaren aus: Handelsrechnung (einschl. Ursprungszeugnis), sowie bei komplexeren Vertragswaren, die jeweilige Bedienungsanleitung. Der Wiederverkäufer ist für die Beschaffung und Bearbeitung fehlerfreier, vollständiger und zollamtlich bestätigter Dokumente, insbesondere für die Ausfuhr der Vertragswaren verantwortlich.

Soweit der Wiederverkäufer weitere Dokumente für den Transport der Vertragswaren benötigt (z.B. Ausfuhrbescheinigungen, Dual-Use Deklarationen etc.) wird Gremotool dem Kunden im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Vervollständigung der entsprechenden Dokumente im angemessenen Umfang unterstützen.

Soweit nicht ausdrücklich vertraglich anderweitig vereinbart, erfolgt die Montage der Vertragswaren allein durch den Kunden bzw. durch ein von Kunden beauftragtes Drittunternehmen. Für den Fall, dass ausnahmsweise aufgrund schriftlicher Vereinbarung Anlieferung-, Montage- oder Aufstellungsleistung durch Gremotool Vertragsbestandteil sind, verpflichtet sich der Kunde am Montageort alle Vorkehrungen (z.B. Elektroanschlüsse, Hydraulikanschlüsse, Pressluftanschlüsse, ausreichende Beleuchtung etc.) für die Montage zu treffen. Zeitverzögerungen bzw. Kostensteigerungen, die aus der Nichterfüllung dieser Obliegenheit erfolgen, hat allein der Kunde zu vertreten.

Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist Gremotool berechtigt, Ersatz für den entstehenden Schaden, einschliesslich etwaiger Mehraufwendungen, vom Kunden oder Wiederverkäufer zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

7. Preise und Zahlung

Mit Veröffentlichung der Preisliste (UVP) für Wiederverkäufer, verlieren alle vorhergehenden Preislisten ihre Gültigkeit nach 30 Tagen. Die Preisliste gilt zusammen mit unseren jeweils zum Auftragszeitpunkt gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, welche ausschliesslich Anwendung finden.



Für die Lieferung der Vertragswaren gelten die in der Auftragsbestätigung genannten Preise (zzgl. MwSt., soweit anwendbar). Die Fakturierung erfolgt in Schweizer Franken (CHF), soweit nicht in der Auftragsbestätigung abweichend vereinbart. Soweit die Einkaufsbedingungen vom Kunden oder Wiederverkäufer abweichende Bestimmungen enthalten, wird diesen ausdrücklich widersprochen.

Für den Fall, dass sich die Lieferbeziehung zwischen Kunde / Wiederverkäufer und Gremotool über einen längeren Zeitraum als zwei Monate erstreckt, und die Fakturierung ausnahmsweise gemäss Auftragsbestätigung nicht in Schweizer Franken erfolgt, behält sich Gremotool vor, jederzeit und kurzfristig die Lieferpreise für sein Sortiment einschliesslich der Vertragswaren anzupassen (Preisgleitklausel). Soweit Abweichungen zwischen den Einkaufsbedingungen des Kunden oder Wiederverkäufer und der Auftragsbestätigung bestehen, gelten die individuellen, in der Auftragsbestätigung enthaltenden Konditionen, insbesondere der Preise.

Die Netto-Mindestfaktura pro Bestellung beträgt CHF / EUR 120.00. Für Warenlieferungen unter diesem Wert wird die Differenz fakturiert.

Werden auf Verlangen des Kunden oder einvernehmlicher Empfehlung von Gremotool Dienstleistungen (z.B. Konzeptstudien, Versuchsvorrichtungen, Systemversuche etc.) durchgeführt, werden diese zu kostenpflichtiger Vertragsware.

Der Abzug von Skonto und/oder Rabatten vom Lieferpreis durch den Kunden oder Wiederverkäufer ist unzulässig, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zwischen den Parteien vereinbart. Die angegebenen Preise gelten nur für die Lieferung der Vertragswaren ab Lieferort/Sitz Gremotool. Weiterlieferung und/oder Montage, falls im Einzelfall vereinbart, wird zusätzlich nach Zeitaufwand abgerechnet, falls nicht im Einzelfall ein Pauschalpreis vereinbart ist.

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten folgende Zahlungsbedingungen: Der vereinbarte Lieferpreis (zuzüglich Mehrwertsteuer etc.) wird in voller Höhe und ohne Abzug zum Rechnungsdatum zur Zahlung an Gremotool fällig. Rechnungsstellung erfolgt zeitgleich mit Hinweis von Gremotool an Kunden, dass Vertragswaren zur Abholung am Lieferort bereitstehen. Überweisungsspesen gehen zu Lasten des Bestellers. Erfolgt innerhalb der o.g. Fristen nicht eine Gutschrift des fälligen Beitrages auf dem Konto von Gremotool, ist der Kunde oder Wiederverkäufer automatisch in Verzug.

Kommt der Kunde oder Wiederverkäufer in Zahlungsverzug, ist Gremotool berechtigt, wenigstens die gesetzlichen Verzugszinsen zu fordern. Die Zahlung gilt erst dann als geleistet, sobald Gremotool über den Betrag verfügen kann. Eine ein- oder mehrmalige Einräumung eines Zahlungsziels gilt nur für den jeweils in Bezug genommenen Rechnungsbetrag und nicht für sonstige Forderungen (insbesondere Forderungen aus anderen oder künftigen Leistungen).

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte gegenüber Kunden oder Wiederverkäufer stehen Gremotool im gesetzlichen Umfang zu. Eine Aufrechnung an Kunden / Wiederverkäufer oder die wie eine Aufrechnung wirkende Zurückbehaltung von Zahlungen ist nur wenn Gremotool diese anerkannten, -nicht bestrittenen, -entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Rechtsansprüche des Kunden statthaft. Weiterhin ist der Kunde oder Wiederverkäufer zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

Gremotool ist berechtigt, auch entgegen anderslautenden Geschäftsbedingungen des Kunden, oder Wiederverkäufers Zahlungen zunächst auf ältere Schulden anzurechnen und wird den Kunden oder Lieferanten über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist Gremotool berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.



8. Eigentumsvorbehalt /Zahlungsverzug/ Kündigungsrechte

Gremotool bleibt bis zum Eingang des vollständigen Rechnungsbetrages Eigentümer der gelieferten Vertragswaren („Vorbehaltsware“).

Der Kunde oder Wiederverkäufer ist verpflichtet, Gremotool bei Pfändung, Beschlagnahme, Beschädigung und Abhandenkommen der Vorbehaltsware unverzüglich zu unterrichten; bei Verletzung dieser Pflicht hat Gremotool das Recht, von dem Vertrag zurückzutreten.

Der Kunde oder Wiederverkäufer ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutze des Eigentums von Gremotool erforderlich sind, mitzuwirken; insbesondere ermächtigt er, Gremotool mit Abschluss des Vertrages, Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehaltes in öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen, gemäss der im Empfängerland geltenden Gesetze vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.

Der Kunde oder Wiederverkäufer wird die Vorbehaltswaren auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes zugunsten von Gremotool gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser, sonstige Risiken zum Neuwert versichern und Instandhalten. Er wird ferner alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch von Gremotool an der Vorbehaltsware weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Gremotool berechtigt, die Rückgabe der Vorbehaltswaren vom Kunden zu fordern. In der Rücknahme der Kaufsache durch Gremotool liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, Gremotool hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Vorbehaltswaren beim Kunden oder Wiederverkäufer durch Gremotool liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag.

Gremotool ist nach Rücknahme der Vertragswaren zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

Der Wiederverkäufer wird dafür Sorge tragen, dass durch die Werbe- und Vertriebsaktivitäten, die aufgrund der langjährigen Präsenz im Markt von Präzisionswerkzeugen aufgebaute, gute Ruf von Gremotool und/oder den Vertragswaren, nicht beschädigt wird. Verstösst der Wiederverkäufer gegen diese Verpflichtung und hilft eine entsprechende Abmahnung, binnen einer Frist von 10 Werktagen nicht, ist Gremotool zur fristlosen Kündigung der Liefer- Geschäftsbeziehung zum Kunden oder Wiederverkäufer berechtigt. Entsprechendes gilt bei wiederholter Verletzung einer anderen Hauptleistungspflicht des Wiederverkäufers insbesondere Zahlungspflicht, die trotz Abmahnung nicht abgeholfen wird. Das Recht jeder Partei zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

9. Mängelrüge/ Mängelgewährleistung

Der Kunde oder Wiederverkäufer hat Mängel jeglicher Art an den Vertragswaren unverzüglich schriftlich zu rügen – versteckte Mängel jedoch erst ab Entdeckung. Anderenfalls gilt die gelieferte Ware als genehmigt. Die Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen gesetzlich geregelten und/oder vertraglich vereinbarten Untersuchungs- und Rügeobligationen ordnungsgemäss nachgekommen ist.



Soweit die gelieferte Ware einen nicht unerheblichen Mangel aufweist und dieser rechtzeitig gerügt wurde, kann der Kunde oder Wiederverkäufer nach Wahl als Nacherfüllung von Gremotool, entweder die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung), oder die Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung), verlangen. Im Fall der Mangelbeseitigung ist Gremotool verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache zu einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

Sofern die Nacherfüllung fehlschlägt, ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, den Rücktritt zu erklären oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen. Die Haftung für unerhebliche Mängel ist ausgeschlossen.

10. Beschränkungen der Gewährleistung

Gremotool hält die im Herkunftsland (Schweiz) für die Herstellung und die Lieferung Ex Works (Incoterms 2020) im Herkunftsland anwendbaren zwingenden gesetzlichen Vorschriften ein. Weiter wird Gremotool bei der Herstellung der Vertragswaren die jeweils geltenden Sicherheits-, Unfallverhütungs- und sonstigen zwingenden technischen Vorschriften beachten.

Soweit der Kunde oder Wiederverkäufer zum Zeitpunkt der Bestellung, Gremotool auf zusätzliche gesetzliche Anforderungen an die Vertragswaren in bestimmten Empfängerländern ausdrücklich hinweist, und Gremotool die Einhaltung dieser zusätzlichen Anforderungen schriftlich bestätigt, wird Gremotool gegen entsprechenden Mehrpreis, auch entsprechende Modifikationen bei der Herstellung der Vertragswaren vornehmen. Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, ist der Kunde oder Wiederverkäufer allein dafür verantwortlich, dass die Vertragswaren sämtlichen anwendbaren Anforderungen, in all jenen Ländern entsprechen, in welchen der Kunde oder Wiederverkäufer die Vertragswaren einsetzt und/oder an Dritte weiterliefert.

Weitere Verpflichtungen und/oder Gewährleistungen werden von Gremotool im Zusammenhang mit den Vertragsprodukten nicht übernommen. Insbesondere übernimmt, soweit nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, Gremotool keine Gewähr für die kommerzielle und/oder technische Eignung der Vertragswaren.

11. Haftung/Haftungsbeschränkungen

Der Kunde stellt Gremotool von allen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit dem internationalen Vertrieb der Vertragswaren entstehen, mit Ausnahme solcher Ansprüche, welche allein auf die Verletzung einer von Gremotool hierunter übernommenen Garantie oder wesentlichen Vertragspflicht in Bezug auf die Vertragswaren zurückzuführen sind.

In allen Fällen festgestellter vertraglicher oder ausservertraglicher Haftung von Gremotool, leistet Gremotool Schadenersatz ausschliesslich nach Massgabe folgender Grenzen:

- I. die Haftung für einfach fahrlässiges Verhalten ist auf 30% des Netto-Fakturenwertes, für Vermögensschäden höchstens auf 10% des Netto-Fakturenwertes beschränkt;
- II. Darüber hinaus haftet Gremotool, soweit Gremotool gegen die eingetretenen Schäden versichert ist, im Rahmen der Versicherungsdeckung und aufschiebend bedingt durch die Versicherungszahlung;
- III. Für entgangenen Gewinn haftet Gremotool nicht; Ansprüche wegen fahrlässig unterlassener Nichtaufklärung über negative Sacheigenschaften der Vertragswaren sind, soweit dadurch kein Sachmangel begründet wird, ausgeschlossen.



Die Haftungsbegrenzungen gemäss Absatz 2 gelten nicht, bei der Haftung für arglistiges Verschweigen eines Mangels, bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder Maschinen Verordnung. Dies gilt entsprechend, wenn der Kunde wegen des Fehlens einer garantierten Beschaffenheit der Sache, Schadensersatz statt der Leistung begehrt, oder Gremotool eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat, welche für die Erreichung des Vertragszwecks wesentlich ist. Die Haftung von Gremotool ist in jedem Fall auf den vertragstypischen Schaden begrenzt. Die Verletzung einer „wesentlichen“ Vertragspflicht im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen liegt dann vor, wenn Gremotool solche Pflichten schuldhaft verletzt, auf deren ordnungsgemässen Erfüllung der Kunde vertraut hat und auch vertrauen durfte, weil sie den Vertrag prägen. Gremotool bleibt der Einwand des Mitverschuldens des Kunden unbenommen.

12. Gesamthaftung

Soweit sich aus vorstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, sind Ansprüche des Kunden – oder Wiederverkäufers- gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen. Gremotool haftet insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, sowie für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden.

Die Regelung gemäss Abs. 1 gilt nicht für Ansprüche gemäss Produkthaftungsgesetz oder Maschinenverordnung. Sie gilt auch nicht, wenn Gremotool aus anderen Rechtsgründen für einen Körper- oder Gesundheitsschaden haftet. Soweit den Kunden Ansprüche gegen Gremotool aus der Produkthaftung wegen Sachschäden zustehen, ist die Haftung von Gremotool auf die Höhe der Deckung durch die Betriebshaftpflichtversicherung begrenzt.

Die Regelung gemäss Abs. 1 gilt auch nicht bei anfänglichem Unvermögen oder zu vertretender Unmöglichkeit.

Soweit die Haftung von Gremotool ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies im zulässigen Rahmen auch für die persönliche Haftung von Angestellten, Vertretern und Erfüllungsgehilfen.

Der Wiederverkäufer verpflichtet sich, für die Dauer eine Betriebshaftpflichtversicherung in ausreichender Höhe für alle Arten von Schäden, die sich aus Geschäftstätigkeit des Kunden in Zusammenhang mit der Bewerbung und dem Vertrieb (auch international) der Vertragswaren ergeben könnte, zu unterhalten. Der Bestand der Versicherung ist Gremotool auf Verlangen, schriftlich nachzuweisen.

13. Gerichtsstand, Erfüllungsort, anzuwendendes Recht, Beziehung zwischen den Parteien

Ergänzend zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt das materielle schweizerische Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenhandel (CISG).



Soweit der Kunde, Kaufmann, juristische Person (auch des öffentlichen Rechts) ist, sind für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Gerichte im Kanton St. Gallen (SG), Schweiz, zuständig. Gremotool ist jedoch berechtigt, den Wiederverkäufer oder Kunden auch an dessen Sitz, zu verklagen.

Soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort der Geschäftssitz von Gremotool.

Alle Vereinbarungen die Kunde oder Wiederverkäufer und Gremotool in Ausführung der jeweiligen Bestellung und/oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen treffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Gremotool und Wiederverkäufer oder Kunde sind unabhängige Vertragsparteien. Die Zusammenarbeit unter dem jeweiligen Bestell- bzw. Rahmenvertrag, sowie unter Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen begründet weder ein arbeitsrechtliches noch ein Agenturverhältnis oder ein Joint Venture oder eine gesellschaftsrechtliche- oder treuhänderische Verbindung zwischen den Parteien. Keine der Parteien steht das Recht zu, im Namen oder auf Rechnung der anderen Partei zu handeln. Insbesondere steht keiner Partei das Recht zu, Verpflichtung zu Lasten anderer Partei einzugehen oder Versprechen, Garantieren, Gewährleistungen oder sonstige Erklärung in deren Namen abzugeben.

14. Datenschutz

Der Kunde und Wiederverkäufer ist damit einverstanden, dass die von ihm angegebenen Daten zum Zwecke der Begründung, Verwaltung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses von Gremotool erhoben, gespeichert und genutzt werden. Gremotool verpflichtet sich, die anwendbaren Datenschutz-rechtlichen Regelungen einhalten.

15. Salvatorische Klausel

Für den Fall, dass vorstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind bzw. werden, so bleiben diese Geschäftsbedingungen sowie der durch diese Geschäftsbedingungen ergänzte Vertrag zwischen Gremotool und dem Kunden oder Wiederverkäufer, im Übrigen wirksam. Soweit einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht Vertragsbestandteil geworden sind, oder diese unwirksam werden, richtet sich der Inhalt des Vertrags nach den gesetzlichen Vorschriften.

9200 Gossau, 01. Januar 2024

Geschäftsleitung der Gremotool GmbH

